

Einkünfte des Bürgermeisters 2018

Bürgermeister haben einen Anspruch auf Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Die Höhe des Einkommens richtet sich nach der Einwohnerzahl der Stadt und ist in der so genannten Eingruppierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt. Die Stadt Haltern am See fällt in die Größenklasse von 30.001 bis 40.000 Einwohner. Bürgermeister Klimpel wird demzufolge nach der Besoldungsgruppe B 5 bezahlt.

Inklusive des Familienzuschlages und einer steuerfreien Aufwandsentschädigung beträgt die Bruttobesoldung monatlich 9.401,00 Euro. Die gesetzlichen Abzüge betragen 2.562,87 Euro, so dass ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 6.838,13 Euro ausgezahlt wird. Hiervon abzuziehen sind noch die Beiträge zur privaten Krankenversicherung (eine Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung ist aufgrund der Einkommensgrenzen nicht möglich).

Weitere Nebentätigkeiten im Jahre 2018 (Veröffentlichungspflicht gem. §§ 16 und 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes)

Einkünfte aus Nebentätigkeiten sind zu versteuern.

Bestehende Beraterverträge	keine	entfällt
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	keine	entfällt
Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	1. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Stadtwerke Haltern am See GmbH	Teilnahme an zwei Sitzungen Sitzungsgeld (132,94 Euro) und Aufwandsentschädigung (1.227,12 Euro) wurden an die Stadt Haltern am See abgeführt
	2. Vorsitzender des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Haltern am See	Teilnahme an sieben Sitzungen Sitzungsgeld = 2.300,00 Euro *
	3. Vorsitzender des Risikoausschusses und des Bilanzprüfungsausschusses der Stadtsparkasse Haltern am See	Teilnahme an fünf Sitzungen Sitzungsgeld = 1.700,00 Euro *
	* = Gem. § 18 Sparkassengesetz gilt die Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat und in dessen Ausschüssen als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst. Gem. § 13 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 der Nebentätigkeitsverordnung sind für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse 24.000 Euro im Jahr abführungsfrei.	

Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	1. Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der WIN Emscher-Lippe GmbH	Teilnahme an zwei Sitzungen (keine Vergütung)
	2. Mitglied im Präsidium der WIN Emscher-Lippe GmbH	Teilnahme an sechs Sitzungen (keine Vergütung)
	3. Mitglied im kommunalen Beirat der Gelsenwasser AG	Teilnahme an einer Sitzung Das Sitzungsgeld i. H. v. 500,00 Euro wurde von der GelsenwasserAG verdoppelt und an die Halterner Tafel gespendet)
	4. Mitglied im Regionalbeirat NRW der RAG Aktiengesellschaft	in 2018 an keiner Sitzung teilgenommen
	5. Vorsitzender des Verbandsrates des Lippeverbandes	Teilnahme an drei Sitzungen Sitzungsgeld (180,00 Euro) und Aufwandsentschädigung als Vorsitzender (2.640,00 Euro) wurden an die Stadt Haltern am See abgeführt
	6. Mitglied des Aufsichtsrates der „Regionale 2016 Agentur GmbH“	in 2018 an keiner Sitzung teilgenommen
	7. Vertreter der Stadt Haltern am See in der Mitglieder- versammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW	in 2018 an keiner Sitzung teilgenommen
	8. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Bootshausgesellschaft Sebbel & Co.	Teilnahme an einer Sitzung (keine Vergütung)
	9. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Energiegenossenschaft Haltern am See eG	Teilnahme an drei Sitzungen (keine Vergütung)
	10. Vorsitzender des Beirates der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haltern mbH	Teilnahme an keiner Sitzung
	11. Mitglied im Regionalbeirat der GVV Kommunalversicherung WaG	in 2018 an keiner Sitzung teilgenommen

Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	1. Vorsitzender des Unterstützungsvereins des Technischen Hilfswerkes Haltern am See	keine Vergütung
	2. Vorsitzender des Kuratoriums der Kunst- und Kulturstiftung	keine Vergütung
	3. Beisitzer im Schützenverein Sythen	keine Vergütung
	4. Beisitzer im Bürgerbusverein	keine Vergütung